

Satzung

**des Projektvereins akademischer
Kultur an der RWTH Aachen e.V.**

in der Fassung vom 18.10.2022

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Projektverein Akademischer Kultur an der RWTH Aachen e. V., kurz: PAK e. V., ist ein Verein Studierender sowie ehemaliger Studierender.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Der PAK e. V. ist ein eingetragener Verein. Er ist beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Die Zwecke des Vereins sind
 - (a) die Förderung der studentischen Begegnung und des Miteinander im kulturellen Rahmen und
 - (b) eine bessere und gerechte Welt frei von Ausbeutung und Unterdrückung. Selbstaussbeutung ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.
- (4) Die Vereinszwecke nach Abs. 3 wird verwirklicht durch:
 - (a) Die Näherbringung studentischen Kulturgutes an die Aachener Bevölkerung,
 - (b) Die Förderung der Begegnung mit Studierenden anderer Hochschulen
 - (c) Der Unterstützung der Fachschaften bei ihrer Erstsemester- und Kulturarbeit sowie bei ihrer Vertretung gegenüber der Hochschule.
 - (d) Die Dokumentation studentischer Kulturveranstaltungen und der dazu notwendigen organisatorischen Kenntnisse, um die Durchführung künftiger studentischer Kulturveranstaltungen zu erleichtern.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell sowie ethisch neutral.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dies per Formblatt „Mitgliedsantrag“ beim Vorstand beantragt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dies per Formblatt „Mitgliedsantrag“ beim Vorstand beantragt.
- (3) Der Vorstand beschließt intern die jeweilige Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch schriftliche Erklärung an den Vorstand,
 - (b) durch Tod,
 - (c) bei Nicht-Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge gemäß § 5 nach zweifacher Mahnung,
 - (d) durch Beschluss der MV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und
 - (e) durch Austritt gemäß Absatz 5.
- (5) Sollte die Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung drei Mal hintereinander nicht möglich sein, gilt das Mitglied als ausgetreten. Die Zustellung gilt als nicht möglich, wenn Briefpost nicht zugestellt werden konnte oder eine E-Mail aufgrund von Unerreichbarkeit der beim Verein angegebenen E-Mail-Adresse nicht versandt werden konnte. Die Zustellung gilt ebenfalls als nicht möglich, wenn das Mitglied nach Aufforderung binnen einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen nicht antwortet.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen keinen Beitrag. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag i.H.v. 10,00 €.

§6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand und
 - (c) der erweiterte Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) tritt mindestens einmal während des Geschäftsjahres zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel oder von mindestens zehn Mitgliedern sowie auf einfachen Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes lädt der Vorstand zu einer weiteren MV ein.
- (2) Die MV ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich einzuberufen.
- (3) Jedes anwesende, ordentliche Mitglied ist in der MV gleichberechtigt mit einer Stimme vertreten. Die Bestimmung einer Vertretung ist nicht möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch Teilnahme- und Rederecht.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Gäste sind auf der MV grundsätzlich zugelassen. Durch Beschluss der MV können Gäste ausgeschlossen werden. Gäste haben auf der MV Rederecht. Gäste haben kein Antragsrecht.
- (6) Jede MV, zu der satzungsgemäß eingeladen wurde, ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellv. Vorsitzende sind für die Leitung der MV verantwortlich.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Die Wahl eines MV-Präsidiums, bestehend aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie einem Protokollführer bzw. einer Protokollführerin.
 - (b) jährlich:
 - i. die Entlastung des Vorstandes,
 - ii. die Wahl eines Vorstands,
 - iii. die Wahl von bis zu sechs Beisitzenden,
 - iv. die Wahl von zwei Kassenprüfenden für die Dauer des Geschäftsjahres und
 - v. die Wahl jeweils eines Referenten bzw. einer Referentin und bis zu eines stellvertretenden Referenten bzw. einer stellvertretenden Referentin für folgende Aufgabenbereiche aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstands:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sponsoring
 - Verleih
 - Networking
 - (c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (d) die Beratung und Beschlussfassung über alle weiteren Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Einzelwahl. Die Wahl der Beisitzenden sowie der Kassenprüfenden erfolgt grundsätzlich per Akklamation durch Gesamtliste, auf Antrag einzeln. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt.
- (10) Die Wahl der Referentinnen und Referenten sowie deren Stellvertretungen erfolgt per Akklamation durch eine Gesamtliste, auf Antrag einzeln. Die MV kann weitere Posten für Referenten und Referentinnen mit einfacher Mehrheit für ein Jahr beschließen. Bei mehrjähriger Vergabe benötigt es eine Änderung der Satzung.
- (11) Über den Verlauf jeder MV ist von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Eine Kopie der Niederschrift ist zeitnah zugänglich zu machen.

§8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) einem bzw. einer Vorsitzenden,
 - (b) einem bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schriftführer bzw. Schriftführerin,
 - (c) einer Kassenwartin bzw. einem Kassenwart und
 - (d) einer stellvertretenden Kassenwartin bzw. einem stellvertretenden Kassenwart.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern des Vorstands und
 - (b) bis zu sechs Beisitzenden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters nach § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich im Außenverhältnis.
- (4) Der erweiterte Vorstand trifft alle den Verein betreffenden Entscheidungen im laufenden Geschäftsjahr. Diese dürfen der Satzung und den Beschlüssen der MV nicht widersprechen.
- (5) Entscheidungen werden im Konsens des Vorstandes oder durch einfache Mehrheit der

Mitglieder des erweiterten Vorstandes gefällt, sofern nicht der gesamte Vorstand dagegen stimmt. In einem schriftlichen Protokoll sind die Beschlüsse des (erweiterten) Vorstandes festzuhalten.

- (6) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand bedürfen für Rechtsgeschäfte über 10.000,00 Euro der vorherigen Zustimmung der MV.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch Beschluss der MV gewählt. Die Amtszeit endet im Anschluss an die MV, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (2) Jede Person des Vorstandes ist allein bis zu einer Ausgabensumme von 500,00 Euro vertretungsberechtigt, darüber hinaus bedarf es der Mitwirkung eines weiteren erweiterten Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Liste über die aktuellen Mitglieder des Vereins zu führen. Diese Liste enthalte folgende Daten:
 - a) Den vollen Namen des Mitglieds,
 - b) die Postadresse des Mitglieds und
 - c) eine E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Daten nur zu Vereinszwecken zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (4) Durch Beschluss des (erweiterten) Vorstandes oder der MV können Beisitzende mit der Durchführung von Aufgaben des Vorstandes betraut werden.

§10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Richtlinien zur Kassenprüfung

- (1) Die gewählten Kassenprüfenden müssen eine Kassenprüfung mindestens einmal pro Geschäftsjahr durchführen.
- (2) Die Kassenprüfung soll durch beide Kassenprüfenden gemeinsam erfolgen.
- (3) Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Die Ergebnisse der Kassenprüfung haben sind der MV bekanntzugeben .

§12 Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss der MV geändert werden.
- (2) Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Vorstand redaktionelle Änderungen (geänderte Namen externer Organisationen, geänderte Gesetzesverweise und Rechtschreibfehler) mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern sich die Bedeutung des zu ändernden Abschnittes hierdurch nicht ändert.

§13 Verstöße gegen die Satzung

- (1) Über Beschwerden bezüglich Verstößen von Mitgliedern des PAK e. V. gegen diese Satzung

entscheidet die MV.

- (2) Für Schäden materieller Art, die dem PAK e. V. durch Verstöße gegen die Satzung entstehen, haftet das betreffende Mitglied persönlich.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von 28 Kalendertagen einberufenen MV beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder notwendig.
- (4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Kalendertagen, frühestens aber nach 7 Kalendertagen eine weitere MV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) In der gleichen Versammlung haben die ordentlichen Mitglieder zwei Personen zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Fachschaften der RWTH Aachen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

§15 Beschluss der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde vom Projektverein akademischer Kultur an der RWTH Aachen e. V. am 18.10.2022 geändert und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen in Kraft.
- (2) Die Satzung ist durch den Vorstand zeitnah auf der Website des PAK e.V. zu veröffentlichen.

§16 Salvatorische Klausel

- (1) Diese Satzung ersetzt dispositive gesetzliche Regelungen. Sie ergänzt entsprechend Auslegungsregeln. Ergänzend sind die Normen des entsprechenden Gesetzes anwendbar. Sollte eine der hier getroffenen Regelungen durch Gerichtsurteil für nichtig erklärt werden, hat dies keinen Einfluss auf die übrigen Regelungen.